

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

13. März getraut wurde, und daß am 2. September 1624 der Petersdorfer Müller begraben wurde.

Außer den genannten Mühlen lag noch die Manckendorfer Mühle am Oberwasser. Sie gehörte einem Plaschka, der 1548 den Stephan Schelter erschlug und deshalb mit der Freundschaft desselben einen Vertrag schloß. Wie lange Plaschka die Mühle hatte, ist nicht bekannt. Jakob Pratschker, gewesener Müller zu Manckendorf, unterwarf sich 1593 der Leibeigenschaft; 1604 besaß die Mühle Michel Tanneberger, der oder dessen gleichnamiger Sohn am 5. Februar 1627 Anna, die Tochter des Kleinhermsdorfer Müllers David Heitel, heiratete.

Die Taischendorfer Mühle, am Steinbach gelegen, gehörte zum Gerichte. Wir wissen nur, daß Blasius Reichel, Müller zu Taischendorf, am 1. Juli 1618 heiratete, daß am 22. Februar 1619 seine Frau, am 9. August 1619 seine Mutter und am 9. Mai 1620 er selbst starb. Im Jahre 1623 ist Andres Richter Müller zu Taischendorf.

Jakob Gerig, Müller zu Wolfsdorf, heiratete 1619 die Tochter des Paul Auste aus Altstadt.

Die Badstube befand sich nach der Gemeinderechnung vom Jahre 1556 außerhalb der Stadtmauern. Dieselbe besaß 1543 Lorenz Bader, der sie 1545 für 70 fl. dem Simon Georg Bader von Fulnek verkaufte. Wilhelm Klinger wird 1579 als Bader genannt, aber schon 1581 erlegte Magnus Bader das erste Geld an der erkauften Badstube. Als seine Frau Katharina starb, klagten ihn 1585 deren Brüder Wenzel Schneider und Cirillus Andris wegen der nachgelassenen Kleider derselben, worauf er ihnen „1 marcheyren rock, 1 bettle vnd 1 gefutterten leymeten Pelz“ ausfolgte, womit sie sich zufrieden stellten. Magnus Bader erschlug im Streite den Georg Schaffer aus Bessiedel, worauf er zufolge des geschlossenen Vertrages mehrere Jahre Gelder erlegen mußte. Magnus heiratete zum zweitenmale eine Ursula, die 1591 als Witwe die Badstube dem Mathes Kurz für 90 fl. überließ. Mathes Kurz verkaufte 1594 die Badstube „mit allem zugehörenden Badgefes von Wannen, Schefflen, von laugen faß, darneben auch ein halb zehneymeriges buttlein“ für 90 fl. L. W. dem Michel Bader von Innsbruck. „Was den anlanget die Rauchgelder als auch dy Kriegsgelt, so oft es die Nott erfordern möchte, daß gemelter Käufer solch gelt nach gerechtigkeit schuldig von sich zu entrichten sein wirdt“*) Michel Bader starb jedoch bald und seine Witwe Ursula vermählte sich mit dem Bader Blasius Brustmann, der 1598 die Badstube für den gleichen Preis übernahm und 1611 darauf das letzte Jahrgeld erlegte.

Rechtspflege.

In alter Zeit verstand man unter Ding die Volksversammlungen der germanischen und skandinavischen Völker, bei welchen nicht nur allgemeine Angelegenheiten beraten, sondern auch das Recht gepflogen wurde. Im Mittelalter war aber das Ding nur noch Gericht.

Echtes Ding nannte man eine Hauptversammlung, zu welcher sich alle Dingpflichtigen, d. h. alle Freien, einfinden mußten (der Umstand), während beim Nachding oder Aftersding (Afters, ein altdeutsches Wort, soviel wie nach, hinten vorkommend) nur die Beteiligten erschienen. Ungebotenes Ding war die regelmäßige Versammlung, welche fast allenthalben dreimal des Jahres (Dreiding) gehegt wurde und zu welcher keine Einladung der Einzelnen stattfand. Der Gegensatz zu den ungebotenen Dingen ist das gebotene Ding, welches bei außerordentlichen Anlässen nach vorhergegangener Auslegung oder Ladung gehegt wurde.

Der Ort, wo das Gericht abgehalten wurde, hieß Dingstuhl (=bank, =stätte, =stelle). Den Dingstühlen stand Unverletzlichkeit (Dingfriede) zu. Nach den ver-

*) Grdb. III, 1594:10.